



Allgemeine Geschäftsbedingungen der VIDAMA GmbH

Gültig ab 01.01.2010

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Absatz 1 BGB.
2. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Auftraggeber, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Die Geschäftsbedingungen gelten als vereinbart, wenn Aufträge an VIDAMA (im Folgenden: Auftragnehmer) vergeben werden. Einer Einbeziehung von AGB des Auftraggebers in Aufträge wird vorsorglich widersprochen, es sei denn, ihrer Geltung wäre ausdrücklich und schriftlich zugestimmt worden.
3. Nebenabreden, gleich welcher Art, sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich festgehalten und bestätigt worden sind.

§ 2 Auftragsumfang

1. Gegenstand des Vertrages ist die Erstellung von Bildern, Filmen, Audioproduktionen, Video und Software für Werbemaßnahmen durch den Auftragnehmer für den Auftraggeber.
2. Die Angebote des Auftragnehmers sind längstens für 8 Wochen nach Abgabedatum gültig.
3. Aufträge sind verbindlich erteilt, wenn sie vom Auftraggeber schriftlich gegeben oder wenn sie vom Auftraggeber mündlich erteilt und von dem Auftragnehmer schriftlich bestätigt worden sind. Die schriftliche Freigabe einer Kostenkalkulation durch den Auftraggeber ist zur Auftragserteilung ausreichend.

§ 3 Lieferung, Lieferfristen

1. Die Lieferverpflichtungen des Auftragnehmers sind erfüllt, sobald die Arbeiten und Leistungen des Auftragnehmers zur Versendung gebracht sind. Das Risiko der Übermittlung (z. B. Beschädigung, Verlust, Verzögerung), gleich mit welchem Medium übermittelt wird, trägt der Auftraggeber.
2. Lieferfristen und Liefertermine sind nur verbindlich, wenn diese von dem Auftragnehmer schriftlich bestätigt worden sind. Sie sind zudem auch nur dann verbindlich, wenn der Auftraggeber etwaige Mitwirkungspflichten (z. B. Beschaffung von Unterlagen, Freigaben, Bereitstellung von Informationen, Erstellung von Leistungskatalogen/ Pflichtenheften) ordnungsgemäß und rechtzeitig erfüllt hat. Im Falle einer nicht ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Mitwirkung verzögert sich die Lieferung um die Dauer der Verzögerung.
3. Die Lieferfrist verlängert sich bei Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Machtbereiches des Auftragnehmers liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Lieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Die Lieferfrist verlängert sich entsprechend der Dauer derartiger Hindernisse. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber Beginn und Ende derartiger Hindernis unverzüglich mitteilen.
4. Gerät der Auftragnehmer mit seiner Leistungen in Verzug, so ist ihm zunächst eine angemessene Nachfrist zu gewähren. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten.



5. Der Auftragnehmer haftet bei Verzögerung der Leistung in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit des Auftragnehmers oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen sowie bei einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung des Auftragnehmers ist in Fällen grober Fahrlässigkeit jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Außerhalb der Fälle des S. 1 und S. 2 wird die Haftung des Auftragnehmers wegen Verzugs für den Schadensersatz neben der Leistung und für den Schadensersatz statt der Leistung (einschließlich des Ersatzes vergeblicher Aufwendungen) auf die Höhe des Auftragswertes (Eigenleistung ausschließlich Vorleistung und Material) begrenzt. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers sind – auch nach Ablauf einer dem Auftragnehmer gesetzten Frist zur Leistung – ausgeschlossen. Die Beschränkung gilt nicht bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht zugleich ein weiterer Fall von S. 1 gegeben ist. Das Recht des Auftraggebers zum Rücktritt vom Vertrag nach § 3 Nr. 4 dieser Bedingungen bleibt unberührt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
6. Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der Leistung in Verzug oder unterlässt bzw. verzögert der Auftraggeber eine ihm obliegende Mitwirkung, so kann der Auftragnehmer den entstandenen Leistungsausfall gemäß dem maßgeblichen Angebot in Rechnung stellen.

§ 4 Leistungsumfang, Herausgabe von offenen Daten

1. Der Umfang der Leistungen ergibt sich aus dem Angebot des Auftragnehmers bzw. aus der jeweils beim Vertragsabschluss aktuellen Produkt-/Leistungsbeschreibung. Zusätzliche und/oder nachträgliche Veränderungen der Produkt-/Leistungsbeschreibung bedürfen der Schriftform.
2. Vom Auftragnehmer übermittelte Besprechungsprotokolle sind verbindlich, wenn der Auftraggeber nicht unverzüglich nach Erhalt widerspricht und der Auftragnehmer bei Übersendung der Besprechungsprotokolle hierauf ausdrücklich hingewiesen hat.
3. Die zur Herstellung der beauftragten Produkte eingesetzten und/oder speziell angefertigten Betriebsgegenstände bzw. „offenen Daten“, d.h. Vorlagen, Dateien und sonstige Arbeitsmittel (insbesondere *hier Dokumente und/oder Dateien etc. einsetzen die verwendet werden*), welche der Auftragnehmer erstellt oder erstellen lässt, um die nach dem Vertrag geschuldete Leistung zu erbringen, bleiben Eigentum des Auftragnehmers. Eine diesbezügliche Herausgabepflicht besteht nicht. Der Auftragnehmer ist insoweit auch nicht zur Aufbewahrung verpflichtet. Auf Wunsch des Auftraggebers überlässt der Auftragnehmer dem Auftraggeber die offenen Daten zur Sicherung. Für den Fall, dass es dem Auftragnehmer unmöglich ist die vereinbarten Arbeiten abzuschließen, ist der Auftraggeber berechtigt, zum Abschluss der vereinbarten Arbeiten auf die überlassenen Daten zuzugreifen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, vor der Verwendung der offenen Daten, den Auftragnehmer von der beabsichtigten Verwendung der offenen Daten zu informieren. Auch wenn die offenen Daten dem Auftraggeber zur Sicherung überlassen werden, bleiben sie uneingeschränkt das geistige Eigentum des Auftragnehmers. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die offenen Daten nach Abschluss der vereinbarten Arbeiten zu vernichten und dies gegenüber dem Auftragnehmer auf Verlangen nachzuweisen.
4. Der Auftraggeber hat jedoch die Möglichkeit, entsprechende Nutzungsrechte auch an den



vorgenannten Betriebsgegenständen bzw. „offenen Daten“ gesondert zu erwerben. Wünscht der Auftraggeber, dass der Auftragnehmer ihm die maßgeblichen Datenträger, Dateien und Daten zur Verfügung stellt und an diesen auch die entsprechenden Nutzungsrechte einräumt, ist dies schriftlich zu vereinbaren und gesondert zu vergüten.

5. Hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber Datenträger, Dateien und Daten zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit Einwilligung des Auftragnehmers verändert werden.
6. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm übertragenen Arbeiten selbst auszuführen oder Dritte damit zu beauftragen.
7. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Auftraggeber zumutbar sind.

§ 5 Präsentationen

1. Jegliche, auch teilweise Verwendung der von dem Auftragnehmer mit dem Ziel des Vertragsschlusses vorgestellten oder überreichten Arbeiten und Leistungen (Präsentationen) seien sie urheberrechtlich geschützt oder nicht, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers. Dies gilt auch für die Verwendung in geänderter oder bearbeiteter Form und für die Verwendung der den Arbeiten und Leistungen des Auftragnehmers zugrunde liegenden Ideen, sofern diese in den bisherigen Werbemitteln des Auftraggebers keinen Niederschlag gefunden haben.
2. In der Annahme eines Präsentationshonorars liegt keine Zustimmung zur Verwendung der Arbeiten und Leistungen der Agentur.
3. Urheber-, Nutzungs- und Eigentumsrechte an den von der Agentur im Rahmen der Präsentation vorgelegten Arbeiten verbleiben bei der Agentur.

§ 6 Preise, Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug

1. Vereinbarte Preise sind Netto-Preise, zu denen die jeweils geltende Umsatzsteuer hinzukommt. Die in der Kostenkalkulation oder Auftragsbestätigung genannten Preise gelten unter dem Vorbehalt, dass die zugrunde liegenden Auftragsdaten unverändert bleiben. Künstlersozialabgaben, GEMA-Gebühren, Zölle oder sonstige, auch nachträglich entstehende Abgaben werden an den Auftraggeber weiterberechnet.
2. Alle im Rahmen eines Auftrages anfallende Fremdkosten und Rechnungen Dritter werden dem Auftraggeber mit einem Zuschlag von 15 % auf den Nettopreis weiterbelastet. Der diesbezügliche Zuschlag beträgt zumindest EUR 50,00 und darf einen Betrag von EUR 1.000,00 nicht überschreiten. Vor der Erteilung eines Auftrages an einen Dritten muss der Auftraggeber eine entsprechende schriftliche Zustimmung erteilt haben.
3. Die Vergütung ist in vollem Umfang bei Lieferung bzw. Abnahme fällig. Der Auftraggeber kommt ohne weitere Erklärung des Auftragnehmers 14 Tage nach dem Fälligkeitstag in Verzug, soweit er nicht bezahlt hat. Im Falle des Vorhandenseins von Mängeln steht dem Auftraggeber ein Zurückbehaltungsrecht nicht zu, es sei denn, die Lieferung ist offensichtlich mangelhaft bzw. dem Auftraggeber steht offensichtlich ein Recht zur Verweigerung der Abnahme der Arbeiten zu. In einem solchen Fall ist der Auftraggeber nur zur Zurückbehaltung berechtigt, soweit der einbehaltene Betrag im angemessenen Verhältnis zu den Mängeln und den voraussichtlichen Kosten der Nacherfüllung (insbesondere einer Mängelbeseitigung) steht. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Ansprüche und Rechte wegen Mängel geltend zu machen, wenn er fällige Zahlungen nicht geleistet hat und soweit der fällige Betrag (einschließlich etwaig geleisteten Zahlungen) in einem angemessenen Verhältnis zu dem Wert der – mit Mängeln behafteten –



- Lieferung bzw. Arbeiten steht.
4. Der Auftraggeber kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
 5. Bei länger andauernden Projekten behält sich der Auftragnehmer die Erstellung von Teilrechnungen vor. Damit sollen bis dahin erbrachten Leistungen abgegrenzt werden.
 6. Der Auftragnehmer behält sich bei Dauerschuldverhältnissen eine Änderung der Preise vor, die mit angemessener Frist angekündigt werden.
 7. Einwendungen gegen Entgeltabrechnungen der Agentur sind sofort nach Rechnungserhalt, spätestens jedoch innerhalb von 2 Wochen nach Abrechnungs- oder Rechnungsdatum, ohne dass hierdurch jedoch die Fälligkeit berührt wird, zu erheben. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung.
 8. Gerät der Auftraggeber mit einem nicht unerheblichen Teil des Rechnungsbetrages in Verzug oder wird eine erhebliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftraggebers bekannt, die die Zahlungsforderung des Auftragnehmers gefährden könnte, ist dieser berechtigt, Vorauszahlungen und sofortige Zahlungen aller offenen, auch der noch nicht fälligen Rechnungen, zu verlangen, noch nicht ausgelieferte Ware zurückzuhalten sowie die Arbeiten an noch laufenden Aufträgen einzustellen.
 9. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzuges bleibt dem Auftragnehmer vorbehalten.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

1. Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum an den Liefergegenständen bis zur vollständigen Zahlung vor.
2. Bei Pflichtverletzungen des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Auftragnehmer auch ohne Fristsetzung berechtigt, die Herausgabe des Liefergegenstandes zu verlangen und/oder – erforderlichenfalls nach Fristsetzung – vom Vertrag zurückzutreten; der Auftraggeber ist zur Herausgabe verpflichtet. Im Herausgabeverlangen des Liefergegenstandes liegt keine Rücktrittserklärung des Auftragnehmers, es sei denn, dies wird ausdrücklich erklärt.

§ 8 Mängel und Gewährleistung

1. Das Wahlrecht zwischen Mängelbeseitigung und Neulieferung/Neuleistung steht in jedem Fall dem Auftragnehmer zu. Das Verlangen des Auftraggebers auf Nacherfüllung hat schriftlich zu erfolgen. Dem Auftragnehmer ist für die Nacherfüllung eine Frist von 2 Wochen einzuräumen. Ist die Leistung nachzubessern, so ist ein Fehlschlagen der Nachbesserung erst nach erfolglosem zweitem Versuch gegeben. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so steht dem Auftraggeber das Recht zu, zu mindern oder – wenn nicht eine Bauleistung Gegenstand der Mängelhaftung ist – nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten. Die gesetzlichen Fälle der Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt. Die Anwendung des §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt.
2. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.
3. Der Auftraggeber hat die erbrachte Lieferung/ Leistung sowie zur Korrektur übersandte Lieferung/ Leistung in jedem Fall und sofort nach Erhalt und vor einer Weiterverarbeitung zu prüfen. Gibt er die Lieferung/ Leistung zur Weiterverarbeitung frei und behält sich etwaige Mängelansprüche nicht vor, erlöschen die Mängelbeseitigungsansprüche und die darauf



basierenden Schadensersatzansprüche.

4. Zeigt der Auftraggeber einen Mangel an, der gemäß der Überprüfung des Auftragnehmers nicht besteht, und hatte der Auftraggeber bei der Anzeige Kenntnis von dem Nichtbestehen des Mangels oder war er infolge Fahrlässigkeit im Irrtum hierüber, so hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer den entstandenen Schaden zu ersetzen. Der Auftraggeber ist berechtigt nachzuweisen, dass der angezeigte Mangel doch besteht. Im Rahmen der vorstehenden Bestimmung ist der Auftragnehmer insbesondere berechtigt, die beim Auftragnehmer entstandenen Aufwendungen, etwa für die Untersuchung des angezeigten Mangels vom Auftraggeber erstattet zu verlangen.

§ 9 Verjährungsfrist für Ansprüche u. Rechte wegen Mängeln

1. Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen Mängeln der erbrachten Leistungen – gleich aus welchem Rechtsgrund – beträgt ein Jahr. Dies gilt jedoch nicht in den Fällen des § 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB, § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB, § 479 Abs. 1 BGB oder § 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB. Die im vorstehenden S. 2 ausgenommen Fälle unterliegen einer Verjährungsfrist von drei Jahren.
2. Die Verjährungsfristen nach Nr. 1 gelten auch für sämtliche Schadensersatzansprüche gegen den Auftragnehmer, die mit dem Mangel in Zusammenhang stehen – unabhängig von der Rechtsgrundlage des Anspruchs.
3. Die Verjährungsfristen nach Nr. 1 und Nr. 2 gelten jedoch mit folgender Maßgabe:
 - a. Die Verjährungsfristen gelten generell nicht im Falle des Vorsatzes oder bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder soweit der Auftragnehmer eine Garantie für die Beschaffenheit der Leistung übernommen hat.
 - b. Die Verjährungsfristen gelten für Schadensersatzansprüche zudem nicht bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung, im Falle – nicht in der Lieferung einer mangelhaften Sache bzw. der Erbringung einer mangelhaften Werkleistung bestehender – schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, in den Fällen einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz. Die Verjährungsfristen für Schadensersatzansprüche gelten auch für den Ersatz vergeblicher Aufwendungen.
4. Die Verjährungsfrist beginnt bei allen Ansprüchen mit der Ablieferung, bei Werkleistungen mit der Abnahme.
5. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung und den Neubeginn von Fristen unberührt.
6. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für Schadensersatzansprüche, die mit einem Mangel nicht im Zusammenhang stehen; für die Verjährungsfrist gilt Nr. 1 S. 1
7. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

§ 10 Stornierung, Kündigung des Vertrages

1. Tritt der Auftraggeber unberechtigt von einem erteilten Auftrag zurück, kann der Auftragnehmer unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, nach seiner Wahl, die erbrachten Leistungen und die dem Auftragnehmer entstandenen Kosten, wie z.B. für Materialeinkauf abrechnen oder 10 % des Angebotspreises für die durch die Bearbeitung des Auftrages entstandenen Kosten und für entgangenen Gewinn fordern. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.



2. Bei Dauerschuldverhältnissen ohne Mindestlaufzeit ist das Vertragsverhältnis für beide Vertragspartner mit einer Frist von 90 Tagen zum Vertragsende kündbar. Die Kündigung muss schriftlich per Einschreiben erfolgen.
3. Das Recht der Vertragspartner zur vorzeitigen Kündigung des jeweiligen Vertragsverhältnisses aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
4. Von der Beendigung des Vertragsverhältnisses über eine Leistung bleiben alle übrigen Vertragsverhältnisse zwischen den Vertragspartnern unberührt.

§ 11 Nutzungsrechte

1. Jeder dem Auftragnehmer erteilte Auftrag ist ein Urheberwerkvertrag, der auf die Einräumung von Nutzungsrechten an seinen Werkleistungen gerichtet ist. Für die Entwürfe und Werkzeugzeichnungen des Auftragnehmers als geistige Schöpfung gilt das Urheberrechtsgesetz. Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes gelten auch dann, wenn die nach § 2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist. Vorschläge des Auftraggebers oder seiner sonstigen Mitarbeit haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung. Sie begründen kein Miturheberrecht, es sei denn, dass dies ausdrücklich vereinbart worden sei.
2. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber mit Ausgleich sämtlicher den Auftrag betreffenden Rechnungen alle für die Verwendung seiner Arbeiten und Leistungen erforderlichen Nutzungsrechte in dem Umfang übertragen, wie dies für den Auftrag vereinbart ist. Soweit nichts anderes ausdrücklich und schriftlich vereinbart ist, wird nur das einfache Nutzungsrecht im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, befristet für die Zeit der Einsatzdauer des Werbemittels, übertragen. Jede darüber hinausgehende Verwendung, insbesondere die Bearbeitung und Veränderung sowie die Verwendung im Kino, Fernsehen oder Radio, bedarf der Zustimmung des Auftragnehmers und muss gesondert in jedem Einzelfall vereinbart werden. Der Auftragnehmer bleibt in jedem Fall, auch wenn im Einzelfall ein ausschließliches Nutzungsrecht eingeräumt wurde, berechtigt, seine Entwürfe und Vervielfältigungen im Rahmen der Eigenwerbung auch unter Benennung des Auftraggebers zu verwenden.
3. Eine Weitergabe der Nutzungsrechte an Dritte bedarf der schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber. Die Nutzungsrechte gehen auf den Auftraggeber erst nach vollständiger Bezahlung der Vergütung über.
4. Nutzungsrechte an Arbeiten, die bei Beendigung des Vertrages noch nicht voll bezahlt oder im Falle der Abrechnung auf Provisionsbasis noch nicht veröffentlicht worden sind, verbleiben vorbehaltlich anderweitig getroffener Abmachung bei dem Auftragnehmer.

§ 12 Haftungsbeschränkung

1. Der Auftragnehmer haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit des Auftragnehmers oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen sowie bei einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung des Auftragnehmers ist in Fällen grober Fahrlässigkeit jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht zugleich ein anderer der in S. 1 oder S. 3 dieser Nr. 1 aufgeführten Ausnahme fälle vorliegt. Im Übrigen haftet der Auftragnehmer nur nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder soweit der Auftragnehmer den Mangel arglistig verschwiegen hat oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes übernommen hat. Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist



- jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn nicht zugleich ein anderer der in S. 1 oder S. 3 dieser Nr. 1 aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt.
2. Die Regelungen der vorstehenden Nr. 1 gelten für alle Schadensersatzansprüche (insbesondere für Schadensersatzansprüchen neben der Leistung und Schadensersatzansprüche statt der Leistung) und zwar gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung. Sie gelten auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen. Die Haftung für Verzug bestimmt sich jedoch nach § 3 Nr. 5 dieser Bedingungen, die Haftung für Unmöglichkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen.
 3. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
 4. Das Risiko, dass die nach diesem Vertrag durchgeführten Werbemaßnahmen rechtlich zulässig sind, insbesondere im Einklang mit den Bestimmungen des UWG und spezieller werberechtlicher Vorschriften stehen, trägt der Auftraggeber. Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet den Auftraggeber auf rechtliche Risiken hinzuweisen, sofern dem Auftragnehmer diese bei der Vorbereitung der Werbemaßnahmen bekannt werden.
 5. In keinem Fall haftet der Auftragnehmer wegen der in der Werbung enthaltenen Sachaussagen über Produkte und Leistungen des Auftraggebers. Der Auftragnehmer haftet auch nicht dafür, dass die von ihm im Rahmen des Vertrages gelieferten Ideen, Anregungen, Vorschläge, Konzeptionen, Entwürfe usw. die Schutzvoraussetzungen für die Rechte des geistigen Eigentums erfüllen.
 6. Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung aller dem Auftragnehmer übergebenen Vorlagen, Unterlagen und Daten berechtigt ist und dass diese von Rechten Dritter frei sind. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt oder sollten die Vorlagen, Unterlagen und Daten nicht frei von Rechten Dritter sein, stellt der Auftraggeber den Auftragnehmer im Innenverhältnis von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.
 7. Soweit der Auftragnehmer notwendige Fremdleistungen in Auftrag gibt, sind die jeweiligen Auftragnehmer/Vertragspartner keine Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers. Eine Haftung für die Leistungen und Arbeitsergebnisse solcher Vertragspartner wird ausgeschlossen, soweit gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich allerdings, dem Auftraggeber im Falle einer mangelhaften Leistung zum Ersatz für den Gewährleistungsausschluss ihre Gewährleistungsansprüche gegen solche Vertragspartner abzutreten.

§ 13 Vertraulichkeit

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, über die ihm bekannt werdenden Einzelheiten des Geschäftsbetriebes des Auftraggebers gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren. Der Auftragnehmer kann von dieser Verpflichtung nur durch Anweisung des Auftraggebers entbunden werden, wenn die Erfüllung des Auftrages gerade eine Mitteilung über vertrauliche Einzelheiten erforderlich macht.
2. Entsprechende Verpflichtungen treffen den Auftraggeber in Bezug auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Auftragnehmers, dies gilt insbesondere auch für die während der Entwicklungsphase/Zusammenarbeit zur Kenntnis gebrachten Ideen und Konzepte.



§ 14 Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für den Sitz des Auftragnehmers zuständig ist. Der Auftragnehmer ist auch berechtigt, am Hauptsitz des Auftraggebers zu klagen.
2. Für die Rechtsbeziehungen der Parteien gilt deutsches Recht ohne die Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

§ 15 Sonstiges

1. Änderungen und Zusätze von Aufträgen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abänderung dieser Schriftformklausel. Mündliche Nebenabreden haben keine Geltung.
2. Sollte eine Bestimmung unwirksam oder nichtig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hiervon unberührt. Außerdem verpflichten sich die Parteien, die unwirksame oder nichtige Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung, die dem wirtschaftlichen Sinne der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung am nächsten kommt, zu ersetzen.